

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der icotek (swiss) AG

(Gültig ab 1. Mai 2010)

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden die ausschliessliche Grundlage für sämtliche mit der icotek (swiss) AG (in der Folge auch als Lieferantin bezeichnet) abgewickelten Geschäfte. Anderslautende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter sind nur dann gültig, wenn sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollte ein Kunde mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Lieferantin unverzüglich schriftlich auf diesen Umstand hinweisen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Lieferantin vor, ihre Angebote und Lieferungen ersatzlos zurückzuziehen, ohne dass der Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Lieferantin ableiten könnte.

Dem formularmässigen Hinweis eines Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht die Lieferantin hiermit ausdrücklich.

### 1 Spedition, Porto, Verpackung

- 1.1 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Porti, Fracht, Versicherung etc. gehen, ohne andersweitige Vereinbarungen, zu Lasten des Empfängers.
- 1.2 Die Kosten für Express-Sendungen gehen zu Lasten des Empfängers.

### 2 Preisstellung, Fakturierung, Zahlungskonditionen

- 2.1 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 2.2 Der Minimalrechnungsbetrag beträgt unabhängig vom jeweiligen Warenwert CHF 30.-- pro Lieferung.
- 2.3 Die Fakturierung erfolgt gleichzeitig mit dem Warenversand.
- 2.4 Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

### 3 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 3.1 Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware gehen mit deren Versand auf den Besteller über.
- 3.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Warenlieferungen von der Lieferantin gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

### 4 Prüfung des Liefergegenstandes und Gewährleistung

- 4.1 Die gelieferte Ware ist vom Besteller sofort nach Eingang auf mögliche Mängel zu untersuchen.
- 4.2 Allfällige Mängel sind der Lieferantin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich und unter Angabe des festgestellten Sachmangels mitzuteilen.
- 4.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn an den Liefergegenständen ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin vom Besteller oder Dritten Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden oder der Besteller beim Auftreten eines Mangels die Lieferantin nicht unverzüglich unterrichtet und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beseitigen.

### 5 Haftungsausschluss

- 5.1 Sämtliche Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erhoben werden, insbesondere jedoch Wandelung, Minderung und Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen bestehen.
- 5.2 In keinem Falle bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn sowie jegliche anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

### 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 6.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Lieferantin.